

Unser Schul-ABC

Regeln zum Zusammenleben an der IGS Schöppenstedt

Stand: 12. August 2025

Vorwort

Ein harmonisches und geregeltes Zusammenleben an unserer Schule gelingt nur, wenn sich jeder in die Schulgemeinschaft eingebunden fühlt und bereit ist, für sie Mitverantwortung zu tragen. Wir stehen an unserer Schule für eine offene, tolerante und freundliche Atmosphäre im persönlichen Umgang miteinander – im und auch außerhalb des Unterrichts.

Inhalt

| Α | | . 4 |
|---|---|-----|
| | Ansprechpartner für persönliche Anliegen | . 4 |
| | Arbeitsmaterialien | . 4 |
| | Atrium | . 4 |
| В | | . 5 |
| | Beurlaubungen | . 5 |
| | Besucher | . 5 |
| | BuT-Anträge (Bildung und Teilhabe) | . 5 |
| D | | . 6 |
| | Diebstähle | . 6 |
| Ε | | . 6 |
| | Eigenverantwortliches Lernen | . 6 |
| | Elternabende | . 7 |
| | Elternsprechtage | . 7 |
| | Elternvertretung | . 8 |
| | Epochaler Unterricht | . 8 |
| F | | . 8 |
| | Fahrrad & Roller | . 8 |
| | Finanzielle Unterstützung für das Mittagessen | . 9 |



| Finanzielle Unterstützung für Tages- und Klassenfahrte | n 9 |
|--|------|
| Fotografieren/Filmen | 9 |
| Freizeitraum | 11 |
| Fundsachen | 11 |
| н | 12 |
| Hausaufgaben | 12 |
| I | 12 |
| Infektionsschutzgesetz einschließlich Kopflausbefall | 12 |
| κ | 12 |
| Klassen- und Tagesfahrten | 12 |
| Klassenarbeiten | 13 |
| Klassenkonferenzen | 13 |
| Kommunikation | 14 |
| Kontaktaufnahme mit der Schule | 14 |
| Kontaktdaten der Lernenden & Erziehungsberechtigter | າ 15 |
| Krankmeldung | 15 |
| Kritik, Beschwerden & Verbesserungsvorschläge | 17 |
| L | 17 |
| LEG - LernEntwicklungsGespräche | 17 |
| M | 18 |
| Mensaregeln | 18 |
| Mittagessen | 18 |
| Mofa, Motorrad und E-Scooter | 19 |
| Mülldienste | 19 |
| N | 19 |
| Nachschreiben | 19 |
| O | 20 |
| Ordnungswidrigkeiten | 20 |
| Öffnungszeiten | 20 |
| P | 20 |
| Pausenordnung | 20 |
| PerLe - PersönlicheLernzeit | 21 |
| Praktikanten | 21 |
| R | 22 |
| Rauschmittel | 22 |
| Referendare | 22 |



| | Religionsunterricht | 23 |
|---|--|----|
| | Roller (Kickboard / Tretroller) | 23 |
| S | | 23 |
| | Sachschäden | 23 |
| | Schulbegleitungen | 23 |
| | Schülerbeförderung | 24 |
| | Smartphones und Tablets | 24 |
| | Sportunterricht | 26 |
| | Schwimmabzeichen | 28 |
| Т | | 28 |
| | Toilettengänge | 28 |
| U | | 29 |
| | Unfälle | 29 |
| | Unterricht – allgemein | 29 |
| W | <i>I</i> | 30 |
| | Waffen und gefährliche Gegenstände | 30 |
| | Wahlpflichtkurse & Zweite Fremdsprache | 31 |
| | Weisungsbefugnis | 33 |
| | Wertgegenstände | 33 |
| Z | | 33 |
| | Zusatztraining | 33 |
| | Zukunftsmodule | 33 |
| | Zukunftstag | 34 |



Α

Ansprechpartner für persönliche Anliegen

Allgemeine Fragen werden in erster Instanz mit den Tutoren geklärt. Das Tutorenteam stellt das Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus dar. Bei nicht zu klärenden Anliegen, Problemen oder Beratungsbedarf leiten die Tutoren ihr Anliegen dann an die entsprechende Stelle weiter (an die Jahrgangsleitung oder das Team der Schulsozialpädagogik). Die Kontaktaufnahme mit der Schulleitung erfolgt ausschließlich über den zuvor skizzierten Weg über die zuständige Jahrgangsleitung. Sollten unabhängig der obigen Themen Fragen zum Fachunterricht bzw. den fachlichen Leistungen des Kindes auftreten, so ist der erste Ansprechpartner immer zuerst die Fachlehrkraft.

Siehe auch "Kontaktaufnahme zur Schule" & "Kritik, Beschwerden & Verbesserungsvorschläge"

Arbeitsmaterialien

Wir erwarten, dass unsere Schülerinnen und Schüler sämtliche Arbeitsmaterialien (Schulbücher, Hefte, aufgeladene und einsatzfähige Tablets bzw. Notebooks, Stifte, Schere, Blöcke usw.) in der Schule haben und zu Stundenbeginn die erforderlichen Materialien auf dem Tisch bereitliegen. Zum Schuljahresende werden alle Eltern, über die für das kommende Schuljahr benötigten Arbeitsmaterialien informiert (Materialliste). Diese Liste wird an die Lernenden über die jeweiligen Tutoren ausgegeben. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 54 Abs. 6 sowie § 71 Abs. 1) es zu den Pflichten der Erziehungsberechtigten gehört, Schüler entsprechend auszustatten bzw. die Kosten für Ausstattung zu übernehmen.

Atrium

Die Schülerinnen und Schüler des 5./6. Jahrgangs können morgens ab 07:10 Uhr das Schulgebäude (S-Gebäude) betreten und müssen sich im Atrium aufhalten, bis sie um 07:35 Uhr zu ihren Klassenräumen gehen bzw. zur Sporthalle. Sie werden im Atrium von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Auf ein angemessenes Verhalten ist zu achten.



В

Beurlaubungen

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine Beurlaubung bis zu drei Tagen von den jeweiligen Tutoren genehmigt werden und ist auch bei diesen einzureichen. Wenn beabsichtigte Beurlaubungen über drei Tage hinausgehen oder unmittelbar vor oder nach den Schulferien liegen, erfolgt die Antragsstellung über die Tutoren. Diese leiten den entsprechenden Antrag zur Entscheidung weiter an die Schulleitung. Eine Beurlaubung für Urlaubsreisen außerhalb der Ferienzeit wird in Niedersachsen grundsätzlich nicht genehmigt. Für religiöse Feiertage, die im Bundesland Niedersachsen nicht offiziell als einheitlicher Feiertag ausgewiesen sind, ist eine Antragsstellung über die Schule möglich. Anträge sowohl für die Feiertage als auch für Beurlaubungen sind auf unserer Homepage zu finden.

(Startseite www.igs-schoeppenstedt.de → Wichtige Downloads → Downloads → Eltern Info und Anträge)

Besucher

Besucher (dazu zählen auch Eltern/Erziehungsberechtigte) melden sich immer im Sekretariat an. Für Gesprächswünsche mit der Schulleitung oder Lehrkräften muss eine vorherige Terminabsprache erfolgen.

BuT-Anträge (Bildung und Teilhabe)

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) unterstützt Familien mit geringem Einkommen dabei, die Bildung und Teilhabe ihrer Kinder am schulischen und sozialen Leben zu fördern. Es umfasst finanzielle Hilfen für wichtige Bereiche wie:

- Schulausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf (z. B. Hefte, Stifte)
- Schulessen
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Teilnahme an Sport-, Kultur- und Freizeitangeboten



Wer kann einen BUT-Antrag stellen?

Anspruchsberechtigt sind Familien, die Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

BUT-Anträge können beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt der zutreffenden Gemeinde gestellt werden. Die Formulare sind häufig auch online auf den Webseiten der Kommunen verfügbar. Wir bitten um eine rechtzeitige Antragsstellung, da die Bearbeitung mitunter einige Zeit dauern kann.

Wie funktioniert die Antragstellung?

- 1. Informationen beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt über die benötigten Unterlagen einholen.
- 2. Link zum Download über den Landkreis Wolfenbüttel: https://www.lkwf.de/BuT
- 3. Vollständiges Ausfüllen des Antrags
- 4. Einreichung des Antrags zusammen mit den Nachweisen (z. B. Schulbescheinigung, Kostenübersicht).

D

Diebstähle

Siehe "Sachschäden"

Ε

Eigenverantwortliches Lernen

... trägt bei uns die Bezeichnung "PerLe" ("persönliche Lernzeit").

Die Wochenarbeitspläne des eigenverantwortlichen Lernens werden wöchentlich zu Beginn der jeweiligen Schulwoche digital über IServ ("Aufgabenmodul") zur Verfügung gestellt. Die für die Bearbeitung benötigten Materialien haben die Schüler in Form ihrer



Bücher und Hefte jederzeit dabei zu haben. Es können darüber hinaus auch Arbeitsblätter in analoger Form von den Lehrkräften bereitgestellt werden – diese werden bei Verlust nicht noch einmal kopiert. Die Fächer, die für die "PerLe-Stunden" zur Verfügung stehen, variieren je nach Schuljahrgang. Die Aufgaben werden bei IServ in das sogenannte "Aufgabenmodul" hochgeladen. Es ist Aufgabe der Eltern, sich regelmäßig die PerLe-Aufgaben ihrer Kinder zeigen zu lassen.

Elternabende

Elternabende finden bei uns jeweils zu Beginn des Schuljahres statt. Sie dienen dem notwendigen Informationsaustausch sowie der Wahl der Klassenelternschaftsvertreter und Konferenzvertreter. Wann immer möglich, sollte mindestens ein Elternteil die Elternabende besuchen. Es ist zu beachten, dass aus Datenschutzgründen ausschließlich Erziehungsberechtigte Elternabende und Elternsprechtage besuchen dürfen, da in der Regel personenbezogene Informationen über das Kind besprochen werden.

Andere Personen (z. B. Großeltern, Lebenspartner) dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten teilnehmen (diese Einwilligung muss der Schule in schriftlicher Form vorliegen). Im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) ist in § 55 geregelt, wer Erziehungsberechtigte sind und dass sie die Vertretungsrechte für das Kind gegenüber der Schule haben.

§ 55 NSchG – Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder der Elternteil, dem die Personensorge zusteht.

Das bedeutet: Nur Sie dürfen an schulischen Entscheidungen beteiligt sein und schulbezogene Informationen erhalten – sofern es keine gesonderte Bevollmächtigung gibt.

Elternsprechtage

Siehe "LEG" (LernEntwicklungsGespräche)



Elternvertretung

Für Anliegen, die die ganze Klasse oder mehrere Schülerinnen und Schüler der Klasse betreffen, sind die Klassenelternvertreter die ersten Ansprechpartner. Klassenelternschaftsvertreter sind demokratisch gewählt und somit legitimiert, die Anliegen der Eltern gegenüber den Lehrkräften oder der Schulleitung vorzutragen. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir entsprechende Anliegen mit den gewählten Elternvertretern besprechen. Nicht gewählte Vertreter können nicht für "die Klasse" oder "viele Eltern / viele Schüler der Klasse" sprechen. Informationen zur Wahl der Elternvertretungen sind auf unserer Homepage zu finden (Startseite → Wichtige Downloads → Downloads → Elternvertretung).

Siehe auch "Kritik, Beschwerden & Verbesserungsvorschläge"

Epochaler Unterricht

Einzelne Fächern stehen einstündig in der Stundentafel. Das bedeutet, dass sie epochal unterrichtet werden (zweistündig pro Woche, dafür aber lediglich über einen Zeitraum eines Schulhalbjahres). Der epochale Unterricht ermöglicht in seiner Organisationsform dennoch intensives und nachhaltiges Lernen.

Wenn wir Unterricht epochal anbieten, werden wir am Anfang des Schuljahres die Elternhäuser darüber schriftlich informieren. Die Zensuren aus dem 1. Schulhalbjahr erscheinen als Endnote auf dem Ganzjahreszeugnis. Das bedeutet, dass sich die Zeugnisnote des 1. Halbjahres nicht verbessern, aber auch nicht verschlechtern, kann.

F

Fahrrad & Roller

Aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen freuen wir uns darüber, dass einige Kinder mit dem Fahrrad oder ihrem Roller zur Schule fahren. Wir bitten zu beachten, dass unbedingt die Verkehrssicherheit (Licht, Bremsen) gewährleistet sein muss. Besonders wichtig ist uns außerdem, dass darauf geachtet wird, dass die Kinder und Jugendlich stets einen Helm auf dem Hin- und Rückweg von und zur Schule tragen.



Wir weisen darauf hin, dass sowohl Fahrräder als auch Roller aus versicherungstechnischen Gründen nicht mit in die Schulgebäude gebracht werden dürfen. Sie sollten immer an den vorgesehenen Fahrradständern angeschlossen werden. Um Unfälle zu vermeiden, müssen Fahrräder und Roller auf dem Schulhof geschoben werden.

Finanzielle Unterstützung für das Mittagessen

Schüler, deren Eltern unterstützende Leistungen (z.B. BUT) beziehen, erhalten das Mittagessen zu einem reduzierten Betrag. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass der "Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe" von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt und im Sekretariat abgestempelt sowie unterschrieben wird. Das notwendige Formular ("Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe") ist auf unserer Homepage zu finden (Startseite \rightarrow Wichtige Downloads \rightarrow Downloads \rightarrow Mensa).

Finanzielle Unterstützung für Tages- und Klassenfahrten

Eltern, die unterstützende Leistungen (z.B. Bürgergeld) beziehen, erhalten i.d.R. finanzielle Unterstützung für ein oder mehrtägige Klassenfahrten vom zuständigen Leistungsträger. Dazu muss eine schulische Bescheinigung über die entstehenden Kosten frühzeitig eingereicht werden. Diese erhalten die Erziehungsberechtigten rechtzeitig von der Schule. Das Schreiben muss daraufhin dem Leistungsträger vorgelegt werden. Die Eltern bekommen die gezahlten Gelder dann in der Regel erstattet.

Werden keine Unterstützungsleistungen bezogen und sollte es dennoch aufgrund familiärer Gegebenheiten nicht möglich sein, dem Kind oder Jugendlichen die Reise zu finanzieren, sollte sich bitte zunächst an die zuständigen Tutoren gewandt werden – eventuell können vom Förderverien der IGS Schöppenstedt sowie vom Landkreis Wolfenbüttel Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Fotografieren/Filmen

Audio-, Film- und Fotoaufnahmen auf dem Schulgelände sowie unmittelbar von mit dem Schulbesuch im Zusammenhang stehenden Örtlichkeiten sind generell untersagt. Ausnahmen für Unterrichtszwecke können durch die Lehrkräfte geregelt werden.



An unserer Schule finden regelmäßig Veranstaltungen wie Schulfeste, Projektpräsentationen, Sportveranstaltungen statt. In diesem Rahmen können Fotos oder Videoaufnahmen angefertigt werden, um das Schulleben zu dokumentieren und öffentlichkeitswirksam darzustellen (z. B. auf der Schulhomepage, in der Schülerzeitung oder in einer lokalen Tageszeitung).

Die Anfertigung und Veröffentlichung von Bild- oder Tonaufnahmen, auf denen Personen erkennbar sind, stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar. Grundlage für die Verarbeitung ist in der Regel eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Die IGS Schöppenstedt holt dafür im Rahmen der Schulanmeldung der Schülerinnen und Schüler an die Schule eine schriftliche Einwilligungserklärung ein. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Dazu gibt es jährlich zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der Tutorentage eine Abfrage per Elternbrief, woraufhin die Einwilligung bei Bedarf widerrufen werden kann.

Bei schulischen Veranstaltungen wie bspw. einem Schulfest können Fotos von Gruppen oder Szenen im öffentlichen Raum gemacht werden, auf denen sich im Hintergrund auch weitere Personen befinden. Diese Aufnahmen sind zulässig ohne explizite Einwilligung, wenn die Abgebildeten nicht im Fokus der Aufnahme stehen und lediglich als sogenanntes "Beiwerk" erkennbar sind. Rechtsgrundlage hierfür ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse der Schule)
- in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 Kunsturhebergesetz (KUG)

Dabei gilt:

- Die Aufnahmen müssen dem Informations- oder Dokumentationsinteresse der Schule dienen (z. B. zur Berichterstattung über das Schulleben).
- Es dürfen keine berechtigten Interessen der betroffenen Personen verletzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in Verbindung mit Art. 21 DSGVO).

Sollte der persönlichen Aufnahme oder Veröffentlichung bzw. der des Kindes oder Jugendlichen widersprochen werden, kann dies formlos gegenüber der Schule oder der aufnehmenden Person erklärt werden. Entsprechende Aufnahmen werden dann nicht veröffentlicht oder gelöscht.



Eltern, Angehörige und andere Besucherinnen und Besucher dürfen während schulischer Veranstaltungen nur für rein private Zwecke (vgl. Erwägungsgrund 18 DSGVO) fotografieren oder filmen. Eine Veröffentlichung dieser Aufnahmen – insbesondere in sozialen Netzwerken – ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der abgebildeten Personen und ggf. der Schule zulässig (vgl. § 22 KUG i. V. m. Art. 6 DSGVO).

Freizeitraum

Der Freizeitraum dient dem Aufenthalt unserer Schüler. Er steht unserer Schülerschaft vor Beginn des Unterrichts täglich von 07:10 Uhr – 07:35 Uhr zur Verfügung. Zusätzlich kann er auch während widriger Witterungsbedingungen in den Pausen genutzt werden. Wir legen großen Wert auf einen sorgfältigen Umgang mit den im Raum zur Verfügung stehenden Gesellschaftsspielen, Spielgerätschaften sowie dem Mobiliar. Diese Materialien sind nach der Nutzung an ihren Platz zurückzulegen. Der Freizeitraum darf ohne Aufsicht weder betreten noch sich im selbigen aufgehalten werden.

Fundsachen

Fundsachen werden bei uns vor dem Büro der Hausmeister aufbewahrt. In der Sporthalle verlorengegangene Gegenstände oder Bekleidung werden in der Kabine der Sportlehrkräfte aufbewahrt oder mit ins Schulgebäude genommen und am oben genannten Ort abgelegt. Wertgegenstände wie z.B. Uhren und Schmuck werden ins Sekretariat gebracht und können dort abgeholt werden. Sollten verlorengegangene Kleidungsstücke nach dem Ablauf eines Schulhalbjahres nicht am Aufbewahrungsort abgeholt werden, führt die Schule diese der Kleiderspende zu. Sollten verlorengegangene Wertgegenstände nach dem Ablauf eines Schulhalbjahres nicht am Aufbewahrungsort abgeholt werden, führt die Schule diese dem Fundbüro der Stadt Schöppenstedt zu.



Н

Hausaufgaben

Hausaufgaben im üblichen Sinne gibt es auf unserer Schule nicht. In den sogenannten "PerLe"-Stunden ("PersönlicheLernzeit") werden unsere Schüler zum eigenständigen Lernen angeleitet. Sollten sie ihre Aufgaben in dieser Zeit nicht beenden können, erwarten wir, dass sie die Aufgaben zuhause beenden. Zusätzlich erwarten wir, dass zusätzlich auch zuhause gelernt wird, z.B. Vokabeln oder für Klassenarbeiten bzw. der Unterrichtsstoff im Sinne eines langfristigen Kompetenzerwerbs regelmäßig wiederholt wird.

Siehe auch "PerLe"

Infektionsschutzgesetz einschließlich Kopflausbefall

Ein Merkblatt für Schüler und Eltern zum Verhalten bei ansteckenden Krankheiten sowie Kopflausbefall ist auf unserer Homepage zu finden. Wir möchten ausdrücklich darum bitten, im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit die betroffene Schülerin oder den Schüler nicht zur Schule zu schicken. Dies gilt so lange, bis der behandelnde Medizinmann die Wiederaufnahme des Schulbesuchs für unbedenklich erklärt.

(Startseite → Wichtige Downloads → Downloads → Eltern Info und Anträge)

K

Klassen- und Tagesfahrten

Eintägige Fahrten sind Teil schulischen Unterrichts. Die Teilnahme ist verpflichtend. Mehrtägige Fahrten sind Teil der schulischen Bildung. Sie sind keine Freizeit, sondern dienen wichtigen schulischen Zielen. Wir erwarten daher, dass alle Schüler an Klassenfahrten teilnehmen. (Siehe auch "Finanzielle Unterstützung bei Tages- und Klassenfahrten".) Für die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten gibt es keine schulgesetzliche Verpflichtung. Für den Fall der Nichtteilnahme an einer mehrtägigen Fahrt, werden die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ersatzweise in der Schule beschult. Nähere Informationen darüber erteilen die Tutoren.



Klassenarbeiten

In allen Fächern – mit Ausnahme einiger praktischer Fächer – werden Klassenarbeiten geschrieben. Die Rückmeldungen zu den in der jeweiligen Arbeit überprüften Kompetenzen erfolgt in Form eines Rückmeldebogens, der ab JG 8 auch eine Ziffernnote enthält. Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, sich über die erbrachten Leistungen ihres Kindes zu informieren. Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel eine Woche vor der Anfertigung anzukündigen. Während einer Kalenderwoche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Nachzuschreibende Arbeiten werden im Regelfall wöchentlich am Freitag in der 7./8. Stunde von den betreffenden Schülerinnen und Schülern angefertigt, sobald diese wieder am Schulbetrieb teilnehmen. Die Lernenden werden darüber von der Fachlehrkraft informiert. Ausnahmen, dass schriftliche Arbeiten auch während des Regelunterrichts nachgeschrieben werden können (bspw. aufgrund der notwendigen Anwesenheit der jeweiligen Fachlehrkraft) regeln die Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern nach individueller Absprache.

Grundlage: Erlass "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBI. S. 266), geändert d. RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-83201 (SVBI). S. 222) - VORIS 22410 -

Klassenkonferenzen

Klassenkonferenz zu Erziehungsmaßnahmen

Im Falle von: Beeinträchtigung des Unterrichts bzw. Pflichtverletzung

→ Hierzu laden die Tutoren ein.

Klassenkonferenz zu Ordnungsmaßnahmen

Im Falle von: grober Pflichtverletzung; Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen; nachhaltige Beeinträchtigung des Unterrichts (Leistungsverweigerung & Fernbleiben vom Unterricht)



→ Hierzu lädt die Schulleitung ein.

Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind alle den Schüler unterrichtenden Fachlehrkräfte, die Elternvertretung (zwei gewählte Vertreter) und die Schülervertretung (zwei gewählte Vertreter).

Klassenkonferenz zu Lernentwicklungsberichten (JG 5-7):

Hier sind lediglich die unterrichtenden Lehrkräfte des jeweiligen Schülers stimmberechtigt. Die zwei gewählten Elternvertreter sowie die zwei gewählten Schülervertreter haben leidglich beratende Funktion. Abstimmungsrelevante Punkte im Rahmen dieser Konferenz sind der jeweilige Beschluss des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie evtl. zu beschließende Nachteilsausgleiche einzelner Schülerinnen und Schüler.

Klassenkonferenz zu Zeugnissen (JG 8-10)

Hier sind lediglich die unterrichtenden Lehrkräfte des jeweiligen Schülers stimmberechtigt. Die zwei gewählten Elternvertreter sowie die zwei gewählten Schülervertreter haben leidglich beratende Funktion. Abstimmungsrelevante Punkte im Rahmen dieser Konferenz sind der jeweilige Beschluss des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie evtl. zu beschließende Nachteilsausgleiche einzelner Schülerinnen und Schüler.

Kommunikation

Eine Übersicht des schulischen Personals sowie der Gremien ist in unserem Schulorganigramm auf der Startseite der Homepage zu finden und erleichtert die personelle Orientierung für Gespräche (Startseite → Auf einen Blick → Schulorganigramm).

Siehe auch "Kommunikationskonzept der IGS Schöppenstedt"

(derzeit noch in Erarbeitung – Fertigstellung im SJ 25/26)

Kontaktaufnahme mit der Schule

Wenn Erziehungsberechtige mit einer Lehrkraft ein Gespräch wünschen, so bitten wir um die Zusendung einer E-Mail oder Mitgabe einer schriftlichen Nachricht an die entsprechende Lehrkraft. Es sollte bitte unbedingt das Gesprächsanliegen kurz darge-



stellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Lehrkraft auf Gespräche vorbereiten kann. Die Lehrkraft wird sich montags bis freitags i.d.R. innerhalb von drei Werktagen zurückmelden. Es sollte bitte ausschließlich die Person angeschrieben werden, von der eine Antwort erwünscht wird. In "cc" (Kopie) gesetzte Empfänger beachten die Mail i.d.R. nicht. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nicht terminierte Gespräche generell nicht führen können. Lehrkräfte sind während der Schulzeiten i.d.R. im Unterricht, führen Aufsicht, haben Elterngespräche, führen Schülergespräche oder befinden sich in Teamsitzungen.

Anschrift: IGS Schöppenstedt, Wallpforte 7, 38170 Schöppenstedt

Tel. Sekretariat: 05332/930360

Fax (Sekretariat) 05332/930364

E-Mail (Sekretariat): sekretariat@igsschoeppenstedt.de

Öffnungszeiten Sekretariat Mo.-Fr. 7:45-13:00 Uhr

Lehrkräfte (E-Mail): nachname@igsschoeppenstedt.de

Kontaktdaten der Lernenden & Erziehungsberechtigten

Änderungen der bei der Schulanmeldung angegebenen Kontaktdaten (Wohnanschrift/Meldeadresse, Telefonnummer/Erreichbarkeit) müssen umgehend dem Sekretariat mitgeteilt werden. Nur so ist gewährleistet, dass wir als Schule bei Bedarf oder im Notfall adäquat handeln können.

Krankmeldung

1.-5. Fehltag:

Die Krankmeldung des Kindes erfolgt telefonisch oder per E-Mail bis 07:45 Uhr im Sekretariat. Zusätzlich ist eine formlose schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten zu verfassen sowie zu unterschreiben und vom Kind am Rückkehrtag bei den Tutoren abzugeben.



Ab dem 6. Fehltag:

Ab dem 6. Fehltag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Wochenenden werden nicht als Fehltage gezählt.

(Bsp. Mo.-Fr. = 5 Fehltage; Do.-Di. = 4 Fehltage)

Wird gegen die oben genannten Regelungen verstoßen (z.B. Nichteinhaltung der Fristen oder Nichterbringung der ärztlichen Bescheinigung) gelten diese Tage als "unentschuldigt gefehlt".

Besonderheit für den Sportunterricht:

Der Schülerin oder dem Schüler ist für jede Sportstunde eine unterschriebene schriftliche Entschuldigung für die Nichtteilnahme am Sportunterricht mit in die Schule zu geben. Diese wird am Tag der Nichtteilnahme bzw. unmittelbar in der darauffolgenden Sportstunde der Sportlehrkraft vorgelegt. Diese Regelung gilt unabhängig der obigen Vorgaben und Fristen.

Krankheit oder Fehlen zu besonderen Anlässen

Im Rahmen von Abschlussprüfungen (betreffend JG 9 & JG 10) ist im Krankheitsfall am Tag der Prüfung eine *ärztliche Bescheinigung* der Schule vorzulegen. Eine Entschuldigung seitens der Erziehungsberechtigten ist in diesem Fall nicht ausreichend. Beim Verstoß gegen diese Regelung ist die Prüfungsleistung laut gültigem Erlass mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

Zusatzbemerkung

Sollte ein Kind nicht in der Schule eintreffen und nicht als erkrankt gemeldet sein, so werden wir versuchen, mit den Erziehungsberechtigten bzw. weiteren bei der Anmeldung angegebenen Personen zeitnah telefonisch Kontakt aufzunehmen. Diese Vorgehensweise soll den Eltern die Sicherheit geben, dass ihr Kind wohlbehalten die Schule erreicht hat und am Unterricht teilnimmt.

Wir möchten darum bitten, erkrankte Kinder sowohl im Interesse des eigenen Kindes als auch aus Fürsorgegründen den Mitschülern und Lehrkräften gegenüber nicht zur



Schule zu schicken. Kranke Kinder sollten sich bis zur vollständigen Gesundung zu Hause ausruhen.

Siehe auch "Kontaktaufnahme mit der Schule", "Ordnungswidrigkeiten" & "Sportunterricht"

Kritik, Beschwerden & Verbesserungsvorschläge

Für uns ist konstruktive Kritik ein Anlass, uns zu verbessern. Insofern sollte die Kritik oder die Beschwerde zuerst bei der Person landen, die sie betrifft. Vieles lässt sich im Gespräch klären, denn manche Unstimmigkeit beruht auf Missverständnissen. Sind Schüler oder Eltern mit dem Verlauf oder dem Ergebnis des Gesprächs mit der Fachlehrkraft oder dem Tutor nicht zufrieden, so ist die Jahrgangsleitung Ansprechpartner.

Bei generellen Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen sollte der Weg über die zuständigen Eltern- oder Schülervertreter laufen. Sie können zuerst klären, ob es sich um das Anliegen einzelner, mehrerer oder der Mehrheit der Schüler bzw. Eltern handelt.

Siehe auch "Ansprechpartner für persönliche Anliegen" & "Kontaktaufnahme zur Schule"

LEG - LernEntwicklungsGespräche

Lernentwicklungsgespräche finden zweimal pro Schuljahr statt. In diesen Gesprächen reflektieren die Schüler gemeinsam mit den Tutorenteams und den Erziehungsberechtigten ihren Lernstand, setzen sich individuelle Ziele und erhalten Beratung für ihren weiteren Bildungsweg. Es ist erforderlich, dass mindestens eine erziehungsberechtigte Person sowie die Schülerin oder der Schüler daran teilnehmen. Am LEG-Tag findet kein Unterricht statt. Die Lernenden arbeiten im Homeschooling (z.B. an den PerLe-Aufgaben bzw. an wiederholenden oder vertiefenden Aufgaben aus dem Unterricht).



M

Mensaregeln

Damit das Mittagessen in der Mensa für alle angenehm verläuft, gibt es einige wichtige Regeln. Wer gegen die Regeln verstößt, wird auf Weisung des dort arbeitenden Personals oder anwesender Lehrkräfte sowie pädagogischer Mitarbeiter aus der Mensa verwiesen.

- Rücksicht nehmen: Leise sprechen und andere nicht stören.
- Hygiene beachten: Vor dem Essen Hände waschen.
- Ordnung halten: Tabletts, Geschirr und Besteck nach dem Essen an den vorgesehenen Stellen abstellen.
- Nicht vor-/drängeln: Geduldig in der Schlange warten.
- Müll trennen: Abfälle in die richtigen Behälter entsorgen.
- Respekt zeigen: Freundlich mit Mensa-Mitarbeiterinnen und Mitschülern umgehen.
- Kein Essen aus der Mensa mitnehmen.
- Keine Nutzung von Smartphones oder Tablets die Zeit des Essens dient auch der mentalen Erholung.
- Kein Aufenthalt ohne Essensbestellung oder zum Verzehr selbst mitgebrachter Lebensmittel. Der Platz in der Mensa ist begrenzt und soll daher nur Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, die ihr bestelltes Mittagessen verzehren.

Mittagessen

Das gemeinsame Mittagessen gehört von Montag bis Donnerstag zum pädagogischen Konzept. Unsere Schüler sollten möglichst alle am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, weil es unter anderem ihre Konzentration und Leistungsfähigkeit fördert und gleichzeitig das Gemeinschaftsgefühl stärkt. Das notwendige Anmeldeformular ("Anmeldung Essensbestellung") befindet sich auf unserer Homepage (Startseite → Wichtige Downloads → Downloads Mensa). Weitere Informationen zum Bestellprozess (bspw. per App ja / nein) stehen auf Seite 3 des Anmeldeformulars unter der angege-



benen Telefonnummer der Catering-Firma ("Claudius-Catering"). Bei Nichtbegleichung der jeweiligen Rechnungsstellung wird die Essenbestellung vom Anbieter storniert und das jeweilige Kundenkonto wird darüber hinaus für die Dauer des Zahlungsverzugs gesperrt.

Siehe auch "Finanzielle Unterstützung beim Mittagessen"

Mofa, Motorrad und E-Scooter

Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren des Schulgeländes und die Mitnahme in die Schulgebäude nicht gestattet. Die Fahrzeuge können auf dem öffentlichen "Elm-Asse-Parkplatz" oder dem Parkplatz neben der Sporthalle abgestellt werden.

Mülldienste

Damit unsere Schule sauber bleibt und Müll richtig entsorgt wird, gibt es festgelegte Mülldienste. Die jeweils zuständigen Klassen sammeln im Wochenrhythmus täglich den Müll in ihrem zugeteilten Bereich: Jahrgang 5 und 6 sammelt im und rund um das S-Gebäude. Jahrgang 7 und 8 ist für das A, B & C – Gebäude, den dazugehörigen Bereich des Schulhofs, vor den Toiletten JG 7/8 und den Bolzplatz zuständig. Jahrgang 9 und 10 trägt für das D-Gebäude, den Bereich vor dem D-Gebäude (auch für die Wiese auf der Gebäuderückseite unter den Fenstern zum Elm-Asse-Platz) und für den Schulhof mit den Basketballkörben die Verantwortung.

Ν

Nachschreiben

Freitags findet wöchentlich in der 7. und 8. Stunde unser allgemeiner Nachschreibtermin statt. Die Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenarbeit verpasst haben und diese nachholen müssen, werden darüber von der Fachlehrkraft informiert (in der Regel wird die Arbeit nach Rückkehr in die Schule am nächstmöglichen Freitag geschrieben). Die betreffenden Schülerinnen und Schüler müssen ihre Eltern / Erziehungsberechtigten darüber eigenständig informieren.



0

Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen Wahrnehmung der Schulpflicht (Absentismus / "Schwänzen") werden die Eltern und Erziehungsberechtigten ab dem fünften unentschuldigten Tag per Brief von der Schulleitung informiert. Bei sechs unentschuldigten Tagen werden die Eltern von der Schulleitung zum Gespräch zum Thema "Schulpflicht" eingeladen. Ab sieben unentschuldigten Fehltagen werden diese und alle weiteren unentschuldigten Tage dem Ordnungsamt gemeldet. Diese Meldung geht zusätzlich an das zuständige Jugendamt.

Öffnungszeiten

Die Schule öffnet um 07:10 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Betreuung im Freizeitraum (C-Gebäude – Verwaltungstrakt), im Aufenthaltsbereich vor dem Hausmeisterbüro sowie für die Schülerinnen des 5./6. JG im Atrium (S-Gebäude). Die Schülerinnen und Schüler begeben sich erst um 07:55 Uhr zu den Klassenräumen.

Р

Pausenordnung

Die folgenden allgemeinen Regelungen zur Pausenordnung gelten, soweit nicht anders bestimmt, für alle Schuljahrgänge. Ergänzend dazu können jahrgangsinterne Zusatzregelungen festgelegt werden, um spezifische Anforderungen und Gegebenheiten des jeweiligen Jahrgangs zu berücksichtigen.

- Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.
- Das Werfen von Schneebällen, Steinen und anderer gefährlicher Gegenstände ist untersagt. Vorfälle sind den Pausenaufsichten zu melden; deren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Es darf sich ausschließlich in den vorgesehenen Bereichen auf dem Schulgelände aufgehalten werden.



- Bereiche mit Büschen oder anderen Bepflanzungen, die beschädigt werden können, sowie Gebäudebrüstungen und Vordächer/Überdachungen dürfen nicht betreten werden.
- In den Gebäuden ist das Herumrennen aufgrund erhöhter Unfallgefahr nicht gestattet.

JG 5/6

Die Schülerinnen und Schüler halten sich grundsätzlich auf dem zum S-Gebäude gehörigen Schulgelände auf. Das Verlassen des Geländes ist gestattet, wenn die Schülerinnen und Schüler den Schulkiosk aufsuchen (JG-interne Kioskregeln beachten, die mit den Schülerinnen und Schüler zu Beginn des SJ besprochen wurden und jederzeit im Jahrgang einsehbar sind) oder während der Mittagspause in die Mensa essen gehen. Während Regenpausen wird sich im Atrium aufgehalten.

JG 7-10

Die Schülerinnen und Schüler halten sich grundsätzlich auf dem zusammenhängenden Schulhof der Jahrgänge 7-10 auf. Das Fußballspielen ist auf der dafür vorgesehenen Fußballwiese (Stirnseite Gebäude JG 7/8) erlaubt. Das Basketballspielen findet auf dem Platz vor dem D-Gebäude statt. Während Regenpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Gebäuden, auf den Gängen vor den Klassenräumen, auf. Um dem natürlichen Bewegungsdrang vor allem unserer jüngeren Schülerinnen und Schüler entgegenzukommen, können sie sich freiwillig auch bei widrigen Witterungsbedingungen jederzeit auch draußen in den vorgesehenen Bereichen aufhalten.

PerLe - PersönlicheLernzeit

Siehe "Eigenverantwortliches Lernen"

Praktikanten

Angehende Lehrkräfte müssen während ihres universitären Studiums mehrwöchige bis mehrmonatige Praktika an Schulen absolvieren. Diese werden von Lehrkräften begleitet. Dabei sammeln die Studierenden erste Erfahrungen im Unterricht. Die Praktikanten unterrichten i.d.R. nur einige Stunden in einer Lerngruppe. Die Fachlehrkraft ist i.d.R. während des Unterrichts dabei. Sie ist weiterhin hauptverantwortlich für den Unterricht.



R

Rauschmittel

Für Schülerinnen und Schüler ist das Mitbringen, der Besitz sowie der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art (Alkohol und sonstige Drogen) auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen ausnahmslos untersagt. Vom Verbot umfasst sind ebenfalls tabak- und nikotinhaltige Konsumprodukte, einschließlich E-Zigaretten (Vapes), E-Shishas sowie vergleichbare Produkte – unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht.

Der Konsum von stark koffeinhaltigen Getränken (Energy-Drinks) ist an unserer Schule für die Lernenden ebenfalls verboten. Wir kommen damit unserer Verantwortung als Bildungs- und Erziehungseinrichtung im Sinne des Gesundheitsschutzes nach und verweisen auf die Empfehlungen der Verbraucherzentralen, von Kinderärzten sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Diese warnen eindringlich vor dem Konsum bei Kindern und Jugendlichen, u. a. wegen:

- Hohem Koffeingehalt
- Kombination von Zucker und Taurin
- Herz-Kreislauf-Belastung, Schlafstörungen, Nervosität

Bei Zuwiderhandlung werden derartige Getränke durch das Schulpersonal oder auf dessen Weisung von den Schülerinnen und Schülern selbst entsorgt. Leere Pfandbehältnisse verbleiben anschließend bei der Schülerin oder dem Schüler.

Für Lehrkräfte, Eltern und Gäste gilt ebenfalls ein striktes Konsumverbot von Alkohol und anderen berauschenden Substanzen.

Referendare

Die Lehrerausbildung gliedert sich in zwei Phasen. An das Studium an einer Universität schließt sich eine eineinhalbjährige Praxisphase in einer Schule an. Die Begleitung, Beratung und Bewertung erfolgt durch das sogenannte Studienseminar und in Teilen auch durch die Ausbildungsschule. Fachseminarleitungen und Seminarleitungen besuchen mehrfach pro Halbjahr die angehenden Lehrkräfte im Unterricht. Referendare



unterrichten von Beginn an eigenverantwortlich. Hinzu kommt Unterricht, den sie im Beisein einer Lehrkraft erteilen sowie Unterrichtsbeobachtungen.

Religionsunterricht

Die Eltern / Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind am Religionsunterricht oder am Unterrichtsfach *Werte und Normen* teilnimmt. Ab dem Alter von 14 Jahren darf die Schülerin bzw. der Schüler eigenständig darüber entscheiden. Ein Wechsel kann nur zu Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen. Der Religionsunterricht findet konfessionsübergreifend (ev./kath.) statt.

Roller (Kickboard / Tretroller)

siehe "Fahrrad"

S

Sachschäden

In Niedersachsen und allgemein in Deutschland ist die Haftung für Schäden an persönlichen Gegenständen wie Brillen, die im Schulalltag (einschließlich Sportunterricht) beschädigt werden, in der Regel durch den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) oder ähnliche Träger des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes geregelt. Grundsätzlich greift der Versicherungsschutz aber nur bei Personenschäden und nicht bei Sachschäden wie kaputten Brillen, Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen. Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) kommt für viele Verluste, darunter Wertgegenstände und Bargeld, ebenfalls nicht auf. Schüler sollten generell keine Wertgegenstände und nur geringe Mengen an Bargeld mit in die Schule bringen. Dies gilt insbesondere auch für Wertgegenstände, die mit in die Sporthalle genommen bzw. die Umkleidekabinen genommen werde. In Einzelfällen bitten wir darum, sich an das Schulsekretariat zu wenden.

Schulbegleitungen

Einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf haben eine sogenannte Schulbegleitung. Diese wird vom Sozialamt, vom Jugendamt oder von der



Krankenkasse bewilligt. Die Schulbegleitung ist angestellt bei einer externen Organisation, wie dem "Paritätischen Wohlfahrtsverband", der "Lebenshilfe" oder "Step by Step". Die Schulbegleitung ist offiziell ausschließlich für ein Kind zuständig. Gleichwohl ist sie Teil der Klassen- und Schulgemeinschaft.

Schülerbeförderung

Fahrschüler erhalten ihre jeweilige Fahrkarte während der ersten beiden Schulwochen des Schuljahres von ihren Tutoren. Während dieser zweiwöchigen Übergangszeit sind die Busfahrer durch den Landkreis angehalten, Schüler auch ohne gültigen Fahrausweis zu befördern. Schüler, die während des Schuljahres an die IGS Schöppenstedt wechseln, erhalten ihren Fahrausweis im Sekretariat. Im Beschwerdefall (z.B. bei Busverspätungen) bitten wir darum, sich an den Schulträger (Landkreis Wolfenbüttel) zu wenden. Nachstehend befindet sich der Kontakt zum verantwortlichen Mitarbeiter des Landkreises, der im Bedarfsfall kontaktiert werden kann. Für den Verlustfall der Busfahrkarte sind alle notwendigen Informationen auf unserer Homepage zu finden. (Startseite → Wichtige Downloads → Downloads → Schülerbeförderung).

Kontaktdaten des Landkreises Wolfenbüttel (Referat 40 Schule und Sport)

Herr Langer (Tel. 05331 846585)

Smartphones und Tablets

Grundsatzregelung und Verfahren bei Verstößen

Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 gilt ein generelles Handyverbot während des gesamten Schultages.

Bei Verstoß wird das Handy von der unterrichtenden oder aufsichtführenden Lehrkraft eingezogen. Dieser Anweisung ist unmittelbar Folge zu leisten. Das Gerät wird in der zuständigen Teamstation des Jahrgangs in einem geeigneten Behältnis verwahrt. Sollte ein Verstoß außerhalb des Unterrichts bspw. auf dem Schulhof während der Pausen auftreten, so hat sich der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin auf Anweisung der aufsichtführenden Lehrkraft zur jeweiligen Teamstation im Jahrgang zu begeben und das Handy dort abzugeben. Die Lehrkraft, die das Endgerät in



Empfang nimmt, händigt dem Schüler bzw. der Schülerin einen unterschriebenen Zettel aus, die der Schüler bzw. die Schülerin der aufsichtführenden Pausenlehrkraft zur Bestätigung unmittelbar im Anschlus vorzuzeigen ist.

Die Abholung ist erst nach dem regulären Unterrichtsschluss der Lernenden möglich. Sie hat bis spätestens 10 Minuten nach Ende des Schultages zu erfolgen. Wird das Handy nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt, kann es erst am nächsten Schultag wieder ausgegeben werden.

Die Beachtung der Handyregelung seitens der Schülerinnen und Schüler kann Auswirkungen auf die Bewertung des Sozialverhaltens haben. Im Verweigerungsfall gegen die obigen Regelungen sind die Tutoren von den jeweiligen Lehrkräften zu informierne, die über weitere Maßnahmen entscheiden.

Die Jahrgangsleitungen legen entsprechende Klassenlisten zur Eintragung von Verstößen gegen die Regelung zusätzlich bereit.

Pädagogische Richtlinien zur Umsetzung

Was wir an der Schule möchten:

- Schüler*innen, die digitale Medien sinnvoll nutzen
- Schüler*innen, die miteinander reden, spielen und ihre Pausen miteinander verbringen
- Konzentration und eine ansprechende Unterrichtsatmosphäre
- Klare, verbindliche und gleiche Regeln für alle
- Respektvoller Umgang mit Persönlichkeitsrechten

Was wir an der Schule nicht möchten:

- Unterrichtsstörungen
- "Pausengezocke"
- Cybermobbing

Unsere Regeln für die Klassenstufen 5-10:



- Das Handy ist für alle Jahrgänge nicht Teil des regulären Schultages, weder im Unterricht noch in den Pausen
- Es wird in den Jahrgängen 5-10 zu Beginn des Unterrichts entweder auf dem "Handyparkplatz" des Klassenraums abgelegt oder verbleit unsichtbar für den gesamten Schultag im Rucksack (Handhabung obliegt den Jahrgangsleitungen)
- Für unterrichtliche Zwecke ist die Nutzung des Smartphones während des Unterrichts erlaubt, wenn die Lehrkraft dies ausdrücklich zulässt
- Falls ein Gerät doch einmal abweichend der geltenden Regeln genutzt werden muss, wird die zuständige Lehrkraft vorher darauf angesprochen und um Erlaubnis gebeten
- Es werden keine Fotos, Videos oder Sprachaufzeichnungen von anderen aufgenommen
- Das iPad wird für unterrichtliche Zwecke genutzt
- In allen Jahrgängen verbleiben die iPads in der Schule entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten sind in den Klassenräumen vorhanden. Nach Rücksprache mit den Tutoren dürfen die Endgeräte in Ausnahmefällen mit nach Hause genommen werden.

Sportunterricht

<u>Allgemein</u>

Der Sportunterricht ist ein Pflichtfach gemäß § 2 und § 54 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und dient der ganzheitlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Dazu zählt auch der Schwimmunterricht. Alle Schülerinnen und Schüler sind daher grundsätzlich zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

Sportbekleidung und Sicherheit

Die Teilnahme am Sportunterricht setzt aus Sicherheitsgründen angemessene Sportbekleidung voraus. Dazu gehören insbesondere geeignete Sportschuhe mit rutschfester Sohle sowie bequeme, bewegungsfreundliche Kleidung. Für den Sportunterricht im Freien gelten entsprechende Anpassungen.



In begründeten Ausnahmefällen und nur bei ungefährlichen Übungen oder Sportarten kann eine Teilnahme aus Kulanz auch mit nicht vollständig angemessener Kleidung (z. B. langer Jeans, Socken) gestattet werden. Dies geschieht jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin oder des Schülers und in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt in diesen Fällen keine Haftung für daraus entstehende Verletzungen, sofern die Lehrkraft ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen ist und die Risiken im Vorfeld mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen wurden.

Schmuck und Verletzungsgefahr

Das Tragen von Schmuck jeglicher Art, insbesondere fest verankertem Schmuck wie Piercings (z. B. Ringe oder Stecker in Ohren, Augenbraue, Zunge, Lippe, Nasenflügel, Bauchnabel etc.), stellt ein erhöhtes Verletzungsrisiko dar und ist daher aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt. Körperschmuck muss vor dem Sportunterricht abgelegt werden. Sollte Schmuck aus medizinischen oder kulturellen Gründen nicht entfernt werden können, ist er durch geeignetes Material (z. B. Sporttape) sicher abzudecken. Gleiches gilt für lange Fingernägel, die eine potenzielle Verletzungsgefahr darstellen.

Kommt es dennoch zu einer Verletzung – auch durch eigenes Fehlverhalten oder Unachtsamkeit – die im Zusammenhang mit dem Tragen von Schmuck oder unangemessener Bekleidung steht, so liegt die Verantwortung bei der betreffenden Person bzw. deren Erziehungsberechtigten. Eine Haftung durch die Lehrkraft oder Schule ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Schüler-Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband) übernimmt dann in der Regel keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden.

Teilnahme am Sportunterricht und Befreiung

Religiöse Gründe stellen grundsätzlich keinen Befreiungsgrund vom Sportunterricht dar, auch nicht vom Schwimmunterricht. Die Schule achtet religiöse Überzeugungen und ermöglicht – im Rahmen des Möglichen – z. B. das Tragen entsprechender Sportoder Schwimmbekleidung (z. B. Sportleggings, Langarmshirts, Burkinis). Eine vollständige Befreiung aus religiösen Gründen ist nicht mit geltendem Schulrecht vereinbar, da der Sportunterricht ein verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist und zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung beiträgt.



Auch bei gesundheitlichen Einschränkungen sollen die Schülerinnen und Schüler – sofern möglich – im Rahmen ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in den Unterricht eingebunden werden (z. B. durch Regelkunde, Beobachtungsaufgaben, Protokollführung). Eine vollständige Befreiung über einen längeren Zeitraum ist nur bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit zulässig und muss rechtzeitig von den Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung mit der Fachlehrkraft kommuniziert werden. Dabei muss das Attest die voraussichtliche Dauer der Befreiung sowie, soweit möglich, den Umfang der Einschränkung enthalten.

Für jede einzelne Nichtteilnahme am Sportunterricht ist der Sportlehrkraft eine unterschriebene, schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Diese ist spätestens am Tag der Nichtteilnahme oder in der darauffolgenden Sportstunde unaufgefordert vorzulegen. Wird dies versäumt, wird die entsprechende Stunde mit "ungenügend" bewertet, da keine Leistung erbracht wurde.

Eine generelle Befreiung vom Sportunterricht bei gleichzeitigem Erhalt eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ist nur in Ausnahmefällen und nur unter Einhaltungen des Dienstweges über die Schule beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig möglich.

Siehe auch "Sachschäden" & "Krankmeldung"

Schwimmabzeichen

Aus Sicherheitsgründen ist es sowohl bei eintägigen als auch bei mehrtägigen Schulfahrten und auch im Rahmen des Schwimmunterrichts erforderlich, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens das Schwimmabzeichen Bronze besitzt (Frühschwimmer / Seepferdchen zählen nicht als Schwimmabzeichen). Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Schule umgehend zu informieren. Wir werden dann gemeinsam das weitere Vorgehen besprechen.

Ť

Toilettengänge

Der Besuch der Toilette soll grundsätzlich in den Pausen erfolgen, um den Unterricht nicht unnötig zu unterbrechen. In begründeten Einzelfällen kann ein Toilettengang



während der Stunde durch die Lehrkraft gestattet werden. Dabei gilt: Der Toilettengang ist unverzüglich und ohne Umwege zu erledigen. Wiederholt auffälliges Verhalten – z. B. überlange Abwesenheit, mutwilliges Verlassen des Unterrichts oder Fehlverhalten im Toilettenbereich (z. B. Vandalismus) – kann pädagogische Maßnahmen und ggf. eine Meldung an die Erziehungsberechtigten nach sich ziehen.

U

Unfälle

Bei Unfällen während der Schulzeit, auf dem Schulweg und bei schulischen Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler durch den Gemeindeunfallverband (GUV) versichert. Die betroffenen Schüler oder deren Eltern melden einen Schulunfall bitte im Sekretariat.

Unterricht – allgemein

Grundsatz zur Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Dies gilt für alle Fächer, insbesondere auch für Sport, AWT und NW. Der Unterricht ist Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes und trägt zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung bei.

Religiöse Überzeugungen werden von der Schule geachtet. Sofern dies mit den Bildungszielen und geltendem Schulrecht vereinbar ist, wird im Rahmen des Möglichen auf entsprechende Bedürfnisse Rücksicht genommen.

Bewertung und Zeugnisvermerk

Jegliches Unterrichtsfach ist für die Erlangung eines Schulabschlusses relevant. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des Schuljahres, in dem der Abschluss erreicht werden soll, in einem Fach den Vermerk "kann nicht beurteilt werden" (Abkürzung: n. b.) erhalten, kann der entsprechende Abschluss nicht gewährt werden.

Gemäß Punkt 4.18 des Erlasses "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" (RdErl). d. MK v. 10.11.2023 – VORIS 22410) gilt:



"Schülerinnen und Schüler, die nicht während des überwiegenden Teils des Schulhalbjahres am Unterricht eines Faches teilgenommen haben [weniger als 50 %], erhalten nur dann im Halbjahreszeugnis eine Bewertung, wenn der unterrichtenden Lehrkraft eine Beurteilung möglich ist. Ist keine Beurteilung möglich, ist anstelle der Bewertung 'kann nicht beurteilt werden' zu vermerken."

Zudem regelt Punkt 4.19 des gleichen Erlasses:

"Eine für das erste Schulhalbjahr erteilte Note ist, wenn im zweiten Schulhalbjahr keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, nicht in das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis aufzunehmen. [...] Sofern für das zweite Schulhalbjahr aufgrund von Leistungsverweigerung [...] keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, sind für diesen Zeitraum im Regelfall 'ungenügende' Leistungen zugrunde zu legen."

Das bedeutet:

- Wer nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt und keine entsprechenden Leistungen erbringt, erhält entweder eine Note "ungenügend" (bei Leistungsverweigerung) Gefährdung des Abschlusses
- oder die Bewertung "n. b.", wenn keine Beurteilbarkeit möglich ist kein Abschluss möglich

W

Waffen und gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in die Schule, auf das Schulgelände oder zu schulischen Veranstaltungen ist strengstens verboten.

Zu den verbotenen Gegenständen zählen unter anderem:

- Schusswaffen jeglicher Art (auch Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen)
- Messer, einschließlich Taschenmesser
- Stahlruten (sogenannte Totschläger), Schlagringe und Kampfhandschuhe
- Gassprühgeräte, z. B. Pfefferspray & Deospray
- Feuerwerkskörper



- Laser-Pointer
- Nachbildungen von Waffen sowie Spielzeugwaffen, die zur Täuschung geeignet sind oder Angst auslösen können

Die Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um funktionsfähige Gegenstände handelt oder nicht.

Dieses Verbot dient dem Schutz der gesamten Schulgemeinschaft und basiert auf dem geltenden Waffenrecht (§ 42a WaffG) sowie den schulischen Vorschriften des Landes Niedersachsen. Zuwiderhandlungen werden je nach Schwere des Vorfalls mit pädagogischen Maßnahmen, ggf. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und ggf. einer Anzeige bei der Polizei geahndet.

Wahlpflichtkurse & Zweite Fremdsprache

An der IGS Schöppenstedt beginnen die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 6 mit dem Wahlpflichtunterricht. Im 5. Jahrgang wird noch kein WPK belegt.

Jahrgang 6:

Ab Klasse 6 wählen die Schülerinnen und Schüler einen zweistündigen WPK, der für die Dauer eines Schuljahres verpflichtend belegt wird. Die Wahl erfolgt im Vorfeld des Schuljahres.

Jahrgänge 7 und 8:

Am Ende des 6. Schuljahres treffen die Schülerinnen und Schüler eine neue Wahl für den WPK in Jahrgang 7 und 8, diesmal für zwei Schuljahre.

Dabei stehen zwei Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- 1. Zweite Fremdsprache (Französisch oder Spanisch):
 - Vierstündiger Unterricht pro Woche
 - Wird durchgängig bis zum Ende der 10. Klasse belegt



- Unterricht erfolgt auf gymnasialem Niveau
- Besonders geeignet für sprachinteressierte Schülerinnen und Schüler sowie für diejenigen, die einen Übergang in die gymnasiale Oberstufe anstreben
- 2. Zwei zweistündige Wahlpflichtkurse aus unterschiedlichen Fachbereichen:
 - o Die Wahl erfolgt aus einem vielfältigen Angebot der Schule
 - Beide Kurse werden ebenfalls bis zum Ende von Jahrgang 8 belegt

Jahrgänge 9 und 10:

Am Ende des 8. Schuljahres wählen die Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache belegen, erneut Wahlpflichtkurse für die Jahrgänge 9 und 10.

Auch hier stehen zwei Optionen zur Auswahl:

- Zwei zweistündige Wahlpflichtkurse aus dem Angebot verschiedener Fachbereiche
- 2. WPK-Berufsorientierung (BO):
 - Vierstündiger Unterricht pro Woche
 - Der Unterricht findet dienstags an der Carl-Gotthard-Langhans-Schule
 (CGLS) in Wolfenbüttel statt
 - o Unterrichtszeit (inkl. Rückkehr zur IGS): 11:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr
 - Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen verschiedene Berufsfelder wie Metalltechnik, Holztechnik, Bautechnik, Gesundheit/Friseur und Pflege
 - Ziel ist es, praktische und theoretische Kompetenzen in unterschiedlichen Gewerken zu erwerben und den Übergang zur berufsbildenden Schule zu erleichtern

Der BO-WPK ist abschlussrelevant: Fehlzeiten oder wiederholte Entschuldigungen wirken sich negativ auf die Note aus. In begründeten Fällen kann eine ärztliche Attestpflicht durch die Schule ausgesprochen werden.



Weisungsbefugnis

Lehrer sind gegenüber Schülern weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis ergibt sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des niedersächsischen Schulgesetzes. Außerhalb des Unterrichts sind zusätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - einschl. Sekretärinnen, Hausmeister, Mensapersonal und Reinigungskräfte - weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis bezieht sich auf das gesamte Schulgelände, auf den Schulweg und auf die Umgebung der Schule.

Wir verstehen es als unsere Aufgabe im Rahmen der demokratischen Bildung und Erziehung, Schülerinnen und Schülern die Bedeutung bestimmter Regeln und die Notwendigkeit von Weisungen in bestimmten Situationen zu erläutern. Dieses kann in der konkreten Situation jedoch nicht immer in der gebotenen Ausführlichkeit geschehen, da Lehrkräfte i.d.R. die Konzentration auf viele Kinder und Jugendliche richten müssen. Jeder Schüler hat das Recht, einen Termin mit der entsprechenden Person zu vereinbaren, um sich die Weisung erläutern zu lassen und die eigene Ansicht mitzuteilen.

Wertgegenstände

siehe "Sachschäden"

7

Zusatztraining

Unser Zusatztraining in Klasse 5 bietet eine geeignete Wiederholung wichtiger Grundlagen in Mathematik und Deutsch. Durch verschiedene Übungsformen zu thematischen Aspekten helfen wir den Schülerinnen und Schülern, ihre in der Grundschule erworbenen Kompetenzen zu festigen.

Zukunftsmodule

In unseren Zukunftsmodulen beschäftigen sich die Schüler mit wichtigen Themen, die sie auf das Leben nach der Schule vorbereiten – über den klassischen Lehrplan hinaus



und auf Grundlage der Nachhaltigkeitsziele (BNE – *Bildung für Nachhaltige Entwick-lung*). Ob Finanzwissen, digitale Kompetenzen, Nachhaltigkeit im Umgang mit der Natur oder ihre persönliche Entwicklung – hier lernen sie praxisnah, was sie in der Zukunft benötigen. Die Module fördern eigenverantwortliches sowie kritisches Denken, Kooperation, kreative Problemlösungen und Kommunikation, um die Schüler bestens auf die Herausforderungen von morgen vorzubereiten.

Zukunftstag

Der Zukunftstag bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, erste Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt außerhalb der Schule zu gewinnen. Ziel ist es, das Berufswahlspektrum frühzeitig zu erweitern und neue Perspektiven kennenzulernen. Die Organisation eines Platzes in einem Betrieb oder einer Institution liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sollte dafür Unterstützung benötigt werden, bitten wir darum, sich rechtzeitig per E-Mail an die Tutoren des Kindes bzw. des Jugendlichen zu wenden. Schülerinnen und Schüler, die keinen Platz finden, müssen an diesem Tag in die Schule kommen und nehmen verpflichtend an einem alternativen schulischen Angebot teil. Dieses findet jahrgangsübergreifend statt, da das Kollegium an diesem Tag an einer schulinternen Fortbildung teilnimmt.